



Landkreis
PFAFFENHOFEN a.d. Ilm

Jahresbericht 2020

Gesundheitsamt

In den einzelnen Bereichen ergaben sich folgende Entwicklungen:

1. Corona-Pandemie

Nachdem Ende Januar 2020 der erste Fall einer COVID-19-Erkrankung in Deutschland gemeldet wurde, wurde unter Hochdruck versucht, die bestehenden Pandemiepläne des Gesundheitsamtes anzupassen. Am 28.01.2020 erfolgte durch das Gesundheitsamt die erste schriftliche Warnung an die niedergelassene Ärzteschaft und die Krankenhäuser auf eine mögliche Ausweitung des Geschehens mit dem neuartigen Coronavirus.

Am 31.01.2020 wurden die Gesundheitsämter angewiesen, Reiserückkehrer aus Risikogebieten, zu Beginn waren dies Wuhan und die Provinz Hubei in China, zu ermitteln und eine 14-tägige Quarantänepflicht auszusprechen. Zudem sollten durch tägliche Anrufe der Gesundheitszustand der Betroffenen abgefragt und die Quarantäneerhaltung überprüft werden.

Uns wurden bis zur Bestätigung des ersten tatsächlichen Erkrankungsfalles im Landkreis ab Februar 2020 14 Verdachtsfälle gemeldet.

Aufgrund des Rückreiseverkehrs der Urlauber aus den Skigebieten in Südtirol am Ende der Faschingsferien im März 2020 wurde eine Telefonhotline durch das Gesundheitsamt auch am Wochenende angeboten, um Fragen zu Erkrankung, Quarantänepflicht u.a. zu beantworten.

Zu den Risikogebieten zählten bald auch Gebiete in Italien, wie die Region Emilia-Romagna, Region Lombardei, Stadt Vo in Region Padua und Venetien. Schließlich wurde am 13. März 2020 auch das Paznauntal in Österreich unter Quarantäne gesetzt.

Ab dem 07. Februar 2020 wurden den einzelnen Gesundheitsämtern eine auch außerhalb der regulären Dienstzeiten permanent andauernde Rufbereitschaft zu Nachtzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen angeordnet. Diese Rufbereitschaften wurden durch die drei Ärztinnen des Gesundheitsamtes im Wechsel ausgeführt.

Am 07.02.2020 erfolgte die erste Abstrichentnahme bei einem Verdachtsfall auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus über die heruntergekurbelte Autofensterscheibe vor der Eingangstür des Gesundheitsamtes.

Der erste tatsächliche Erkrankungsfall im Landkreis Pfaffenhofen mit dem neuartigen Coronavirus wurde jedoch erst am 06.03.2020 gemeldet.

Seit Beginn der Pandemie erfolgten unzählige Telefonate mit besorgten Bürgern, Einrichtungsleitungen von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime, Ärzten und Praxen, Arbeitgebern, Gemeinden und Veranstaltern, so dass bald schon ein Bürgertelefon eingerichtet wurde.

Bereits ab 09.03.2020 mussten geplante Großveranstaltungen mit mehr als 1000 zu erwartenden Gästen abgesagt werden. Am 16. März wurde schließlich der Katastrophenfall festgestellt, der zunächst bis zum 16. Juni 2020 andauerte. Dieser wurde am 09. Dezember 2020 aufgrund der rasant steigenden Fallzahlen mit SARS-CoV-2 erneut ausgerufen.

Bis Ende Oktober 2020 erfolgten etwa 3000 Abstrichuntersuchungen auf SARS-CoV-2 im sogenannten „Drive-in“ des Gesundheitsamtes. Anschließend wurden aufgrund der steigenden Fallzahlen und der zunehmend schlechter werdenden Witterungsverhältnisse die Abstrichentnahmen in das im September 2020 eröffnete Testzentrum an der Ilmtalklinik verlegt. Dort erfolgten im Auftrag des Gesundheitsamtes ab Ende Oktober bis Dezember 4260 Abstrichentnahmen von Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten. Insgesamt wurden somit 7258 Abstrichentnahmen zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.

	Febr. 2020	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020	August 2020	Sept. 2020	Okt. 2020	Nov. 2020	Dez. 2020
Anzahl Abstriche gesamt	5	416	758	216	97	89	269	625	1336	1941	1507
Davon positiv	0	50	56	20	10	2	6	16	96	218	177
Prozentanteil positiv	0	12	7,4	9,3	10,3	2,2	2,2	2,6	7,2	11,2	11,7

Abstriche zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt PAF

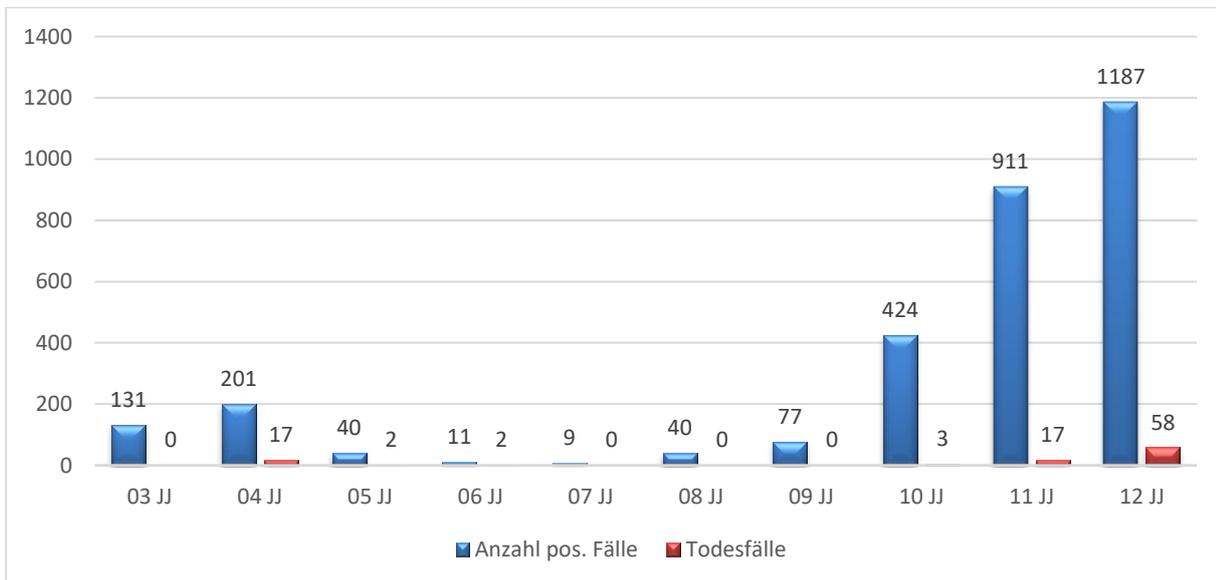
Bis zum Jahresende wurden dem Gesundheitsamt 3031 positive Fälle mit SARS-CoV-2 gemeldet. 300 Personen mussten bis Ende 2020 stationär in einem Krankenhaus versorgt werden. Es verstarben 99 Patienten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 an oder mit einer Corona-Infektion (aufgrund einer anderen Ursache).

9298 Landkreisbürger wurden als Kontaktpersonen von COVID-19-Kranken ermittelt und zur Verhinderung von weiteren Infektionsketten eine Quarantäne ausgesprochen.

2020	Pos. Fälle	Kontaktpersonen	Todesfälle
SARS-CoV-2	3031	9298	99

Anzahl SARS-CoV-2-Fälle, -Kontaktpersonen, Todesfälle 2020 im Landkreis Pfaffenhofen

Die höchsten Erkrankungszahlen wurden uns im Dezember 2020 mit 1187 Fällen gemeldet.



Anzahl SARS-CoV-2-Fälle und –Todesfälle pro Monat im Landkreis Pfaffenhofen

Schulen und Kindertagesstätten

Ab dem Schuljahr 2020/2021 waren zunehmend auch Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrer in unserem Landkreis durch eine SARS-CoV-2-Infektion oder durch die Anordnung einer Quarantäne als Kontaktperson betroffen.

Es erkrankten insgesamt 49 Schüler und 3 Lehrer, bei denen weitere Schüler als Kontaktpersonen betroffen waren, in 22 Klassen (z.T. waren einzelne Klassen mehrfach betroffen). Es mussten 1190 Schüler und 22 Lehrer in einer behördlich angeordnete Quarantäne verbleiben, da sie durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen ermittelt wurden.

Nachdem bereits am 16. März 2020 Schulen und Kitas geschlossen wurden, erfolgte aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen mit dem Beschluss des Ministerrats erneut eine Schul- und Kita-Schließung zum 16.12.2020.

Schulen im LK Pfaffenhofen Schuljahr 2020/21 bis 31.12.2020

	Index Schüler	Index Lehrer	KP1 Schüler	Kohorte Schüler	KP1 Lehrer	Isolation Gesamt
Grundschulen (11)						
1. Klasse	5		97	64	2	
2. Klasse	3	2	31	40	2	
3. Klasse	3		23	15	3	
4. Klasse	6		89	47	3	
Gesamt:	17	2	240	166	10	435
Mittelschulen (8)						
5. Klasse	2		1	36		
6. Klasse	3	1	73	39		
7. Klasse	4		63	67		
Unterstufe:	9	1	137	142		
8. Klasse	1		33			
9. Klasse	6		59	72	4	
Mittelstufe:	7		92	72	4	
Gesamt:	16	1	229	214	4	464
Realschulen (3)						
5. Klasse	5		45	53		
6. Klasse						
7. Klasse	5		80	25	3	
Unterstufe:	10		125	78	3	
8. Klasse	2		49		3	
9. Klasse	1		26		2	
10. Klasse	3		45	18		
Mittelstufe:	6		120	18	5	
Gesamt:	16	0	245	96	8	365

Im Bereich der Kitas waren 41 Gruppen betroffen. Es wurden 19 Kinder und 22 ErzieherInnen als erkrankt gemeldet 749 Kontakte von Kindern und 117 Erwachsene (Personal) mussten in einer behördlich angeordneten Quarantäne verbleiben.

Anzahl Kita-Gruppen	Erkrankte Kinder	Erkrankte ErzieherInnen	Kontakte Kinder in Q.	Kontakte Personal in Q.
41	19	22	749	117

Anzahl SARS-CoV-2-Fällen und Kontaktpersonen in Kitas

Alten- und Pflegeheime:

In den Alten- und Pflegeheimen im Landkreis wurden insgesamt 12 Ausbrüche (ab 2 Fälle) mit SARS-CoV-2-Infektionen gemeldet. Die Erkrankungszahlen der jeweiligen Ausbrüche bewegten sich dabei zwischen 2 und 128 Fällen bei Mitarbeitern und Bewohnern (insgesamt 189 erkrankte Mitarbeiter, 340 erkrankte Bewohner). Es wurden bis Ende des Jahres 59 Reihenuntersuchungen in Alten- und Pflegeheimen auf Veranlassung des Gesundheitsamtes durchgeführt.

Anlassbezogene Begehungen inklusive Nachbegehungen wurden durch die Task Force (Steuerungsstelle beim LGL) im Rahmen der Pandemie regelmäßig durch das Gesundheitsamt initiiert.

Insgesamt verstarben leider 68 Bewohner der Alten- und Pflegeheime an oder mit einer SARS-CoV-2-Infektion.

Ausbruch Nr.	Mitarbeiter	Bewohner	davon verstorben
1	8	22	6
2	12	12	0
3	4	16	2
4	11	19	4
5	1	1	0
6	1	2	0
7	0	1	0
8	0	1	0
9	20	37	11
10	49	79	9
11	0	1	0
12	22	29	9
13	1	1	0
14	58	119	27
15	2	0	0
gesamt	189	340	68

Ausbruchsgeschehen 2020 im Landkreis in Alten- und Pflegeeinrichtungen mit SARS-CoV-2

Saisonarbeiter:

Ab August 2020 wurden landwirtschaftliche Betriebe aufgefordert, Saisonarbeiter beim Gesundheitsamt anzumelden. Es erfolgten stichprobenartige Begehungen in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt und der BG in 5 größeren Betrieben, um die korrekte Umsetzung der Hygienekonzepte und der weiteren Vorgaben zu überprüfen.

Corona und Personal am Gesundheitsamt:

Die Corona-Pandemie beschäftigte das Gesundheitsamt und seine Mitarbeiter ab Februar 2020 das komplette restliche Jahr. Dabei wurden mehr als 4000 Überstunden durch die Mitarbeiter geleistet. Das Gesundheitsamt war ab März 2020 auch an Wochenenden und an Feiertagen besetzt.

Bereits zu Beginn der sich anbahnenden Pandemie wurden Unterstützungskräfte durch das Landratsamt gestellt. Dies waren zunächst 6 Beamtenanwärter bzw. Auszubildende, die durch ihre große Motivation sehr viel Unterstützungsarbeit leisteten. Auch wurden von anderen Ämtern (z.B. Landwirtschaftsamt, Bauamt, Vermessungsamt, Technische Hochschule Ingolstadt, Finanzamt) Personal unkompliziert „ausgeliehen“. Nach Rückgang der Zahlen im Sommer wurden diese Kräfte wieder an die jeweiligen Stellen zurückgegeben.

Es erfolgten Neueinstellungen als „Containment Scouts“ durch das Robert-Koch-Institut und auch schon bald Einstellungen von weiteren Kräften für die Contact Tracing Teams. Ab Ende Oktober wurde der Landkreis durch 2 Bundeswehrsoldaten für das Abstrichzentrum und von bis zu 16 Bundeswehrsoldaten in der Kontaktpersonennachverfolgung unterstützt. Ebenso wurde erneut eine Vielzahl an Personen von anderen Behörden an die bayerischen Gesundheitsämter zur Mithilfe in der Fallermittlung und Kontaktpersonennachverfolgung abgegeben.

Insgesamt waren in den Herbst- und Wintermonaten bis zu 76 Personen im Gesundheitsamt zur Kontaktpersonennachverfolgung, Organisation, Verwaltung, Telefonhotline, Überwachung der Einreisequarantäneverordnung u.v.m. beschäftigt.

Aufgrund der Anzahl an Mitarbeitern musste das Gesundheitsamt im Jahr 2020 zweimal umziehen. Zunächst wurde kurzfristig die Kreisbücherei ausgewählt. Im September 2020 erfolgte schließlich der Umzug aufgrund der stetig wachsenden Mitarbeiterzahl in das ehemalige Raiffeisenbank-Gebäude am Hauptplatz in Pfaffenhofen.

2. Begutachtung

Wie die nachfolgenden Tabellen zeigen, fertigt das Gesundheitsamt vor allem für öffentliche Stellen Gutachten/ärztliche Stellungnahmen bei gesetzlich vorgegebenen Anlässen an und hat auch während der Corona-Pandemie versucht, diesen Bereich so weit wie möglich weiter zu bedienen.

Prozentual den größten Anteil machen beamtenrechtliche Untersuchungen aus. Zu den schulärztlichen Untersuchungen zählen u.a. die Überprüfung der Schulfähigkeit, Sportbefreiungen, Prüfungsverhinderungen, Prüfungszeitverlängerungen sowie ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Einschuluntersuchungen. Des Weiteren erfolgen ärztliche Stellungnahmen für die Sozialhilfeverwaltung, das Ausländeramt sowie für Gerichte und andere Stellen. Weiterhin werden Gutachten z.B. zur Vorlage beim Finanzamt, Prüfungsämtern oder bei der Kindergeldstelle erstellt.

Im Auftrag der Gerichte / ggf. auch für das Jugendamt werden Alkohol- und Drogenscreenings durchgeführt.

	2017	2018	2019	2020
Beamtenrechtliche Untersuchungen (insgesamt); davon:	268	251	214	126
• Verbeamtung	151	152	142	81
• Dienstunfall	1	13	5	0
• Vollzug der Beihilfевorschrift (z.B. Kur, Reha-Maßnahmen)	75	55	42	23
• Dienstfähigkeit	41	31	25	22

	2017	2018	2019	2020
Sonstige Untersuchungen / Gutachten / Stellungnahmen (insgesamt); davon für:	472	446	357	106
• Führerscheinstelle	10	15	10	4
• Sozialhilfeverwaltung	32	20	22	10
• Ausländeramt (z.B. Integrationskursfähigkeit)	1	11	5	4
Untersuchungen Schüler	97	93	87	10
Ärztliche Untersuchung im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung	69	72	72	11
Untersuchung Prüflinge (Studenten etc.)	6	22	7	2
Finanzamt	6	9	8	5
Kindergeldstelle	0	0	0	0
Gerichtl. angeordnete Drogen-/Alkoholscreenings	47	75	46	26
Kapitalabfindung	0	2	0	0
Sonstige Untersuchungen	7	0	0	0
Arbeitsfähigkeit – Angestellte nach TVL	3	4	5	1
Asylbewerber insgesamt:				
• Asylbewerberleistungsgesetz	194	123	95	33
• Erstuntersuchungen, Asylgesetz sonstiges, § 36 (5) IfSG-Untersuchungen	154	95	75	23
	40	28	20	10
Untersuchungen insgesamt:	740	697	571	232

3. Medizinalaufsicht / Heilberufe / Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs

Das Gesundheitsamt wirkt - neben anderen Stellen - bei der Erfassung der Medizinalstatistik und beim Vollzug berufsrechtlicher Vorschriften mit. Der Vollzug berufsrechtlicher Vorschriften hat überwiegend zum Ziel, einen gesicherten Qualitätsstandard bei den Berufsangehörigen zu gewährleisten.

Für die Versorgungssicherheit und das Vertrauen der Bevölkerung in das medizinische Versorgungssystem ist es wichtig, Verstöße gegen berufsrechtliche Vorschriften zu registrieren und gesetzeskonform zu ahnden. Das Gesundheitsamt ist in diesem Sinne bei der Überwachung öffentlicher Gesundheitsangebote, insbesondere im Hinblick auf die unerlaubte Ausübung der Heilkunde, fachlich beteiligt.

In den Apotheken des Landkreises erfolgt eine Überprüfung des Betäubungsmittelverkehrs durch die Ärzte des Gesundheitsamtes.

3.1 Medizinalstatistik

Anzahl	2017	2018	2019	2020
Apotheken				
Apotheken	23	24	25	25
Filialapotheken	4	3	3	3
Heilpraktiker (praktizierende)				
Heilpraktiker	115	136	119	123
Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	84	88	103	104
Musiktherapeut	1	2	1	1
Heilhilfsberufe (selbständig) und Rettungsassistenten				
Hebammen/Entbindungspfleger	35	35	37	40
Krankengymnasten/Physiotherapeuten	74	76	76	78
Masseure u. med. Bademeister	37	36	36	37
Logopäden	19	19	20	20
Ergotherapeuten	19	18	19	18
Podologen	6	6	7	7
Pflegepersonal der privaten ambulanten Pflegedienste	74	52	62	68
Rettungsassistenten (einschl. 4 Ehrenamtliche)	32	32	32	32

3.2 Todesbescheinigungen

Die Standesämter senden die anfallenden Todesbescheinigungen an die Gesundheitsämter. Nach Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität werden Durchschläge an das Landesamt für Statistik und an das Deutsche Krebsregister weitergeleitet.

2020 wurden 958 Totenscheine bearbeitet.

3.3 Heilpraktiker

Die Heilpraktikerüberprüfung findet im Bezirk Oberbayern zweimal jährlich statt. Der schriftliche Prüfungsteil wird durch Verwaltungskräfte der Gesundheitsämter beaufsichtigt, im mündlichen Teil der Überprüfung übernehmen Ärzte der Gesundheitsämter den Prüfungsvorsitz. Durch diese Überprüfung soll bewertet werden, ob der Heilpraktikeranwärter möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Im Jahr 2020 fanden die Heilpraktikerüberprüfungen coronabedingt nur eingeschränkt statt.

4. Kinder- und Jugendgesundheit

4.1 Schuleingangsuntersuchung 2019/20

Die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung ist eine Pflichtaufgabe des Gesundheitsamtes. Sie ist derzeit die einzige Untersuchung, bei der die gesamte Population eines Jahrgangs erfasst wird. Die Schuleingangsuntersuchung umfasst bei allen Kindern eine Besprechung der Gesundheitsvorgeschichte, die Erhebung des Impfstatus mit Impfberatung, die Überprüfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U1-U9, die Messung der Körpergröße und des Körpergewichts, sowie eine Überprüfung des Gehörs und der Sehtüchtigkeit, der Sprache und der motorischen Fähigkeiten durch die Fachkräfte der Sozialmedizin. Dadurch können gesundheitliche Störungen, die für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, frühzeitig erkannt werden. Die Eltern können über geeignete weitere diagnostische Maßnahmen (z.B. orientierende Entwicklungsdiagnostik), Behandlungsmöglichkeiten und Fördermaßnahmen rechtzeitig informiert werden. Bei Bedarf (z. B. bei fehlender U9) schließt sich daran noch eine ärztliche Untersuchung am Gesundheitsamt an.

Im September 2020 wurden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm 1226 Kinder (2013: 1055 Kinder) eingeschult. Von den Fachkräften der Sozialmedizin des Gesundheitsamtes wurden 1215 Kinder untersucht. Eine zusätzliche körperliche Untersuchung durch eine Ärztin des Gesundheitsamtes fand bei 11 Kindern statt. Nach Abschluss der Schuleingangsuntersuchungen wurden anonym von jedem Kind die erhobenen Untersuchungsdaten an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geschickt.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 konnte jedoch bei 329 Kindern die Schuleingangsuntersuchung nicht mehr durchgeführt werden.

4.2 Impfberatungsaktion Schuljahr 2019/20

Bayernweit werden durch die Gesundheitsämter zur Schließung von Impflücken jährlich Impfberatungsaktionen (ggf. kombiniert mit einem Impfangebot) in den sechsten Klassen organisiert. Diese Impfberatungsaktion konnte im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie in den weiterführenden Schulen des Landkreises nicht durchgeführt werden.

4.3. Neugeborenen - Stoffwechselscreening und Hörscreening

Unter Stoffwechselscreening versteht man eine Reihenuntersuchung aller neugeborenen Säuglinge auf 12 verschiedene Stoffwechselerkrankungen/Hormonstörungen. Seit September 2016 wird allen Eltern von Neugeborenen zusätzlich noch ein Screening auf Mukoviszidose angeboten. Diese Untersuchungen sind für die Eltern freiwillig und kostenlos. Ein rechtzeitiges Erkennen solcher Stoffwechselerkrankungen kann schwerwiegende gesundheitliche Folgen verhindern oder zumindest minimieren

Das Hörscreening für Neugeborene ist in Bayern nach Art. 14 GDVG eine Pflichtuntersuchung, da es sich um eine in den Kinderrichtlinien geregelte Vorsorgeuntersuchung handelt. Seit dem 01.01.2009 hat jedes Neugeborene einen Anspruch auf eine Untersuchung des Gehörs. Wird eine Hörstörung nicht rechtzeitig entdeckt, kann sich das auf die gesamte Entwicklung des Kindes negativ auswirken.

Eine wichtige Rolle beim Stoffwechsel- und Hörscreening spielt hier das Gesundheitsamt beim Datenabgleich der gescreenten mit den geborenen Kindern und bei Bedarf die schriftliche Kontaktaufnahme mit den Eltern.

Zur Entlastung der Gesundheitsämter während der Corona-Pandemie übernahm das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ab 01.04.2020 den Datenabgleich und ebenso die Kontaktaufnahme mit den Eltern.

4.5 Pädagogisch-Audiologischer Sprechtag / Beratung

Das Gesundheitsamt organisiert in regelmäßigen Abständen eine „pädaudiologische“ Untersuchung und Beratung hör- und sprachauffälliger Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter. Die Untersuchung wird durch eine Fachkraft der Bayerischen Landesschule – Förderschwerpunkt Hören durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 23 Kinder untersucht.

5. Infektionsschutz / Hygieneüberwachung

5.1 Erkrankungsermittlungen, Beratung und Prävention gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), infektionshygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt

Im Rahmen des Infektionsschutzes stand eine zielorientierte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Einrichtungen, Behörden und Institutionen des Landkreises im Fokus.

Insbesondere die Alten- und Pflegeheime im Landkreis benötigten dieses Jahr auf Grund der Corona Pandemie stetige Beratung und Begleitung z.B. bei der Erarbeitung und Umsetzung der Pandemiepläne, zur Unterstützung bei der Durchführung von Reihenuntersuchung sowie Beantragung dringend benötigter Hilfen durch die Bundeswehr, um die Versorgung der Bewohner sicher zu stellen.

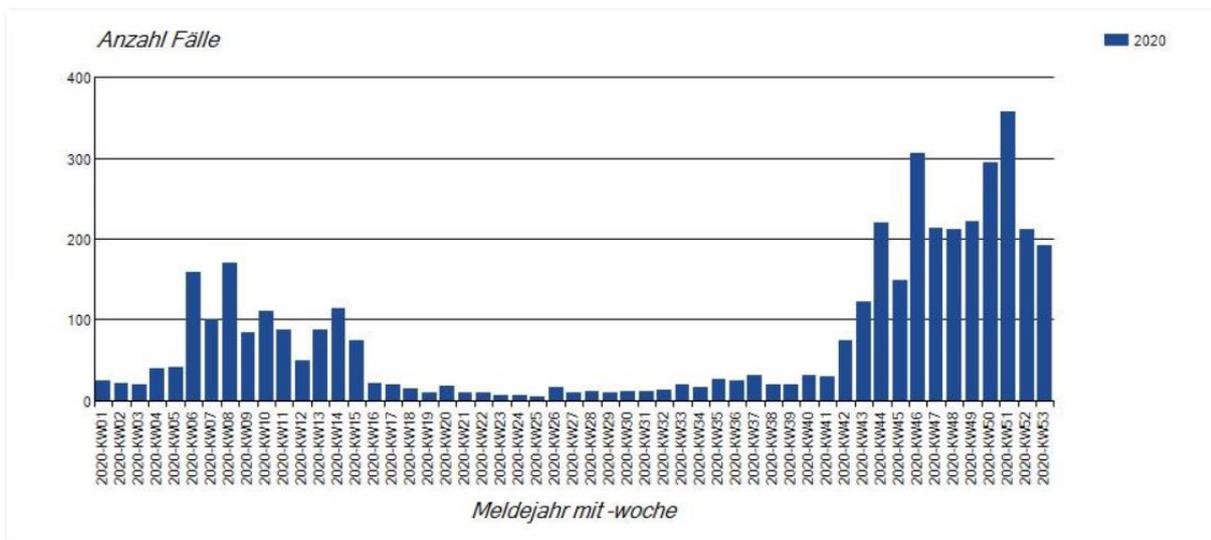
Neben den Heimen unterliegen auch zahlreiche weitere Einrichtungen (wie z. B. Krankenhäuser, Ärzte, Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Heilpraktiker und andere) der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Neben der stetig engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wurde beispielsweise bei Kindertagesstätten und Schulen eine erneute Selbstabfrage bezüglich Hygiene-, Reinigungs-, und Desinfektionsplänen gestartet. Auf der Grundlage dieser Auskünfte erfolgte eine gezielte und individuelle Beratung aller Einrichtungen des Landkreises.

Beratend stand der Fachbereich Hygiene auch allen Apothekern, Ärzten und Heilpraktikern im Rahmen der Corona-Pandemie zur Seite. Er wirkte zudem in der Zeit des Jahreswechsels bei der Impfpriorisierung mit.

Die umfassende fachliche Prüfung von Hygienekonzepten aus verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Kultur und Bildung lag ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Hygiene.

Hygiene, Infektionsschutz (IfSG)	Fallzahlen 2018	Fallzahlen 2019	Fallzahlen 2020
Infektionsmeldungen der Labore und Ärzte etc. (nach §§ 6 und 7 IfSG), Ermittlung und Weiterleitung an das LGL	1557	1024	4179



Quelle: <https://survstat.rki.de>

5.2 „Belehrungen“ gemäß §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) benötigen Personen, die gewerbsmäßig entsprechende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt oder indirekt in Berührung kommen, oder Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig werden, vor der erstmaligen Ausübung dieser Tätigkeit eine Belehrung und Bescheinigung durch das Gesundheitsamt oder einen dazu berechtigten Arzt. Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit auch dann, wenn sie auf eigene Rechnung, Gefahr und Verantwortung, regelmäßig – also dauerhaft oder auch einmalig mit Wiederholungsabsicht - durchgeführt wird. Demnach müssen auch Vereinsmitglieder, die entsprechende Tätigkeiten bei großen Vereinsfesten durchführen, bei denen zudem aufgrund einer weitläufigen Werbung ein unüberschaubarer Besucherkreis zu erwarten ist, zu dem Personenkreis gezählt werden.

Anhand der Belehrung sollen den teilnehmenden Personen grundlegende Verhaltensweisen zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Infektionserregern über diese, vermittelt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Belehrungen gemäß §§ 42, 43 IfSG im Jahr 2020 anfänglich deutlich reduziert, im Verlauf ganz ausgesetzt werden, da es weder personelle noch räumliche Kapazitäten zur Durchführung gab. Die Nutzungsmöglichkeit von entsprechenden Online-Schulungen wurde bislang nicht in Betracht gezogen, da dies zwar die räumliche, nicht jedoch die personelle Situation lösen würde. Zudem käme diese Form der Schulung nur für den Personenkreis in Betracht, die die technischen Möglichkeiten hierfür haben. Erfahrungsgemäß stellt bereits der Umgang mit verschickten Schulungsunterlagen – hier das schriftliche Infoblatt zur Belehrung – für viele ein Problem dar.

Zudem war die Nachfrage, aufgrund zahlreicher Schließungen in der Gastronomie im Rahmen der Lockdown-Vorgaben der Pandemie, sehr gering.

Die Erstbelehrung wurde aus diesem Grund überwiegend durch beauftragte Hausärzte durchgeführt.

	2018	2019	2020
Bescheinigung gemäß §§ 42, 43 IfSG inkl. „Belehrung“	232	235	249
2020 davon			
- Kostenpflichtige Bescheinigungen	132	128	114
- Kostenfreie Bescheinigungen (Schüler/Praktikanten usw.)	100	107	135

Größere Schülergruppen, wurden aus Platzmangel bzw. organisatorischen Gründen nicht im Gesundheitsamt Pfaffenhofen, sondern vor Ort in den Schulen belehrt.

5.3 Trinkwasserversorgung

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen des Landkreises findet nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), statt.

Im Jahr 2020 mussten die Überwachungsaufgaben auf ein Minimum beschränkt werden. Begehungen konnten nicht durchgeführt werden, die Überwachungsmaßnahmen – auch im Rahmen von Störfällen - beschränkten sich auf enge E-Mail bzw. Telefonkontakte und konnten auch so bearbeitet bzw. erfolgreich beendet werden. Die sehr gute Zusammenarbeit mit den öffentlichen Wasserversorgern ist anerkennend zu erwähnen. Die Aufnahme aller Überwachungsmaßnahmen der Trinkwasserverordnung in 2021 ist anzustreben.

Fortbildungsmaßnahmen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und weiterer Fortbildungen im Trinkwasserbereich wurden aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 ausgesetzt.

5.4 Badeweiher

Die vier EU-Badegewässer (Heideweiher Reichertshofen, Ebenhausener Weiher, Niederstimmer Weiher, Kreisweiher Feilenmoos) erreichten 2020 hinsichtlich der routinemäßig untersuchten Parameter erneut die höchste Qualitätsstufe, jedoch konnten auch hier aufgrund der Corona-Pandemie nur vier der ansonsten sechs Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind jedoch als Bewertungsgrundlage ausreichend. Für alle Bürgerinnen und Bürger waren die Untersuchungsergebnisse auf der Homepage des Landkreises nachzulesen.

5.5 Frei-/Hallenbäder

Die Überwachung der Frei- und Hallenbäder erfolgt gemäß §37 des Infektionsschutzgesetzes. Die Untersuchungsergebnisse der Wasserqualität waren meist ohne besorgniserregenden Befund. Lediglich kurzzeitige Überschreitungen der Grenzwerte in Teilen der Anlage wurden festgestellt und wieder behoben. Der Betrieb der Bäder war in 2020 im Rahmen verschiedener Lockdowns innerhalb der Pandemie nur eingeschränkt bzw. nicht möglich.

Das Therapiebecken der Ilmtalklinik wurde zum 31.12.2020 stillgelegt.

5.6 Tuberkulose

Auch heute noch gehört die Tuberkulose zu den weltweit am häufigsten vorkommenden Infektionskrankheiten. War insbesondere die Lungentuberkulose noch in den Nachkriegsjahren im letzten Jahrhundert eine der am meisten aufgetretenen Todesursachen und als „Schwindsucht“ bekannt, ist sie mittlerweile eine gut behandelbare und eine in Deutschland eher seltene Erkrankung. Leider steigen weltweit die Resistenzen gegenüber den üblichen Medikamenten, so dass die Tuberkulose auch weiterhin der Aufmerksamkeit verdient.

Jede Tuberkulose ist in Deutschland meldepflichtig. Dadurch soll eine Weiterverbreitung verhindert und die Bevölkerung geschützt werden. Das Gesundheitsamt ermittelt nach Bekanntwerden eines Tuberkulosefalles mögliche Ansteckungsquellen und Kontaktpersonen nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes. Die betroffenen Personen werden entsprechend des jeweiligen Einzelfalles untersucht und ggf. weiter auf Krankheitssymptome überwacht. Der Erkrankte selbst wird regelmäßig kontaktiert und bezüglich der Einhaltung seiner medikamentösen Therapie und der notwendigen fachärztlichen Kontrollen überwacht. Nach Abschluss der Behandlung wird die betroffene Person noch für einige Zeit beobachtet, um eine Reaktivierung der Erkrankung rechtzeitig zu erkennen.

Das Gesundheitsamt beobachtet die Situation im Landkreis, hält Kontakt zu den Tuberkulosefachberatern der Regierung und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Untersuchungskategorien	2017	2018	2019	2020
ansteckend erkrankt („offene“ Lungen -Tbc)	1	3	7	3
Nicht ansteckende Tbc-Erkrankung	1	1	4	1
Umgebungsuntersuchung von Kontaktpersonen	142	35	126	72
Kontaktpersonen mit abklärungsbedürftigem Lungenbefund	41	35	2	2
Überwachungsbedürftige mit Tbc- assoziiertem Lungenbefund	6	8	15	16
Überwachungsbedürftige Tuberkulose anderer Organe	1	1	3	3
Tbc- Krankheitsverdächtige	7	2	27	12
Konvertoren	0	0	0	1

Durch das Gesundheitsamt durchgeführte / in Auftrag gegebene Untersuchungen:	2017	2018	2019	2020
Blutuntersuchungen auf Tuberkuloseinfektion	80	41	155	71
Sputumkontrolluntersuchungen	5	1	15	2
veranlasste Lungen-Röntgen-Aufnahmen	43	51	60	23

5.7 HIV - Information und Beratung mit Testmöglichkeit

Bis zum 1. Lockdown des Jahres im März wurden noch 7 HIV-Tests und Beratungen durchgeführt. Von Mai bis August 2020 waren es 7 Testungen. Danach wurden die HIV-Beratung und Testung des Gesundheitsamtes aufgrund des Pandemiegeschehens und der Bindung der Fachkräfte für CCTeams eingestellt.

5.8 Umwelt- und Ortshygiene

Das Gesundheitsamt bewertet und nimmt Stellung zu speziellen Bauvorhaben (Neubau und Umbau bzw. Erweiterungen) in Bezug auf die menschliche Gesundheit und führt regelmäßig Beratungen von Bauträgern, Architekten und zukünftigen Betreibern durch. Dies erfolgt insbesondere bei

- medizinischen Einrichtungen,
- Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG,
- Pflegeeinrichtungen.

Ebenso bewertet das Gesundheitsamt bei Änderungen von Bebauungs- beziehungsweise Flächennutzungsplänen die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Bei der Beurteilung von Altlasten (Wirkungspfad Boden – Mensch) ist das Gesundheitsamt – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit - beteiligt.

In diesen Bereichen wurden zahlreiche Stellungnahmen angefertigt.

5.9 (Reisemedizinische) Impfberatung

Durch das Gesundheitsamt werden regelmäßig - sei es zu Standardimpfungen oder zu Auslandsaufenthalten und Reisen - Impfberatungen durchgeführt.

5.10 Masernschutzgesetz

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen, seltener auch eine Gehirnhautentzündung und es kann zu Spätfolgen kommen.

Es gibt immer noch Impflücken und die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten haben noch nicht dazu geführt, dass sich ausreichend viele Menschen in Deutschland impfen lassen. Eine Elimination der Masern ist nur möglich, wenn 95% der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann und Personen geschützt werden sollen, die sich selbst nicht impfen lassen können.

Das Gesetz zum Schutz vor Masern trat am 01. März 2020 in Kraft.

Kernelement des Gesetzes ist die Nachweispflicht bzgl. der Masernschutzimpfung für Gemeinschaftseinrichtungen.

Der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes erfasst alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort tätig sind.

Diese Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Einzige Ausnahme stellt die medizinische Kontraindikation dar. Personen, die weder Impfschutz noch Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation gegen Masernimpfung nachweisen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht neu aufgenommen oder beschäftigt werden. Ausnahmen sind die gesetzliche Unterbringung oder die Schulpflicht.

Wird der Nachweis bei Neuaufnahmen mit gesetzlicher Schul- oder Unterbringungspflicht nicht erbracht, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall lädt das Gesundheitsamt in einem Aufforderungsbrief zur Beratung ein, fordert zur Vervollständigung des Impfschutzes auf oder lässt sich den Nachweis vorlegen. Wird diese Forderung nicht erfüllt, erhält der Betreffende nach einem angemessenen Zeitraum erneut ein verschärftes Aufforderungsschreiben mit Androhung einer kostenpflichtigen Anordnung. Wird dieser Maßnahme wiederum nicht nachgekommen, erfolgt die Abgabe an das Ordnungsamt mit Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren und als letzte Konsequenz die Anordnung eines Zwangsgeldes.

6. Beteiligung des Gesundheitsamtes an der „Heimaufsicht“

In der Entwicklung der letzten Jahre nimmt die Heimaufsicht unter Beteiligung des Gesundheitsamtes (ärztlicher Bereich, Hygiene, Sozialdienst) einen großen Stellenwert ein. Hier ist eine konstruktive Zusammenarbeit der an der Heimaufsicht beteiligten Stellen mit den unter das „Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz“ fallenden Einrichtungen und notfalls ein punktuelles Eingreifen öffentlicher Stellen erforderlich, um den hilfebedürftigen Bewohnern/Klienten eine menschenwürdige und qualifizierte Versorgung zukommen zu lassen.

Insbesondere die Sicherung einer optimalen Pflege und medizinischen Versorgung, die Sicherung eines hygienisch qualifizierten Verhaltens in gesundheitlich relevanten Bereichen der Pflege, sowie die Sicherung einer qualifizierten sozialen Betreuung bedürfen einer nachhaltigen Überwachung und Beratung auch durch das Gesundheitsamt.

Im Rahmen der Corona-Pandemie fand ein sehr enger / im Bedarfsfall mehrfach täglicher Austausch mit den Heimen statt (siehe Corona).

Im Berichtsjahr 2020 konnte das Projekt „Fachtreffen für Fachkräfte der sozialen Betreuung in Senioreneinrichtungen“ aufgrund der Pandemie nicht weitergeführt werden.

7. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Der Tätigkeitsbereich setzt sich zusammen aus allgemeiner Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, nachgehender Betreuung nach der Geburt oder nach einem Schwangerschaftsabbruch, Beratung zu Familienplanung, Beratung zu pränataldiagnostischen Fragestellungen und sexualpädagogischen Veranstaltungen.

Über die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, „Aktion für das Leben“ und „Familie in Not“ wurden für Schwangere in Not finanzielle Hilfen vermittelt.

Erfreulicherweise bewilligte der Kreistag den Verhütungsmittelfonds weiter.

Während des Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden Konfliktberatungen und telefonische allgemeine Schwangerenberatungen durchgeführt. Ansonsten waren alle Sozialpädagog*innen in den CT-Teams eingesetzt.

Im Sommer bis zum Jahresende arbeiteten noch zwei von 5 Sozialpädagogen im Sozialdienst und der Schwangerenberatung. Drei der Kolleg*innen waren praktisch ganzjährig in den CT-Teams tätig.

In Schuljahr 2020 wurden bis Februar noch drei Veranstaltungen zur Sexualpädagogik durchgeführt, danach mussten die Termine aufgrund der Pandemie abgesagt werden.

Die Übersicht über Basare und Flohmärkte für Schwangere, Mütter und Familien wurde 2020 nicht weitergeführt, weil Veranstaltungen wegen der Pandemie nicht angeboten wurden und Personal fehlte, um die Übersicht zu pflegen.

Im Jahr 2020 befanden sich die Beraterinnen der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen in kontinuierlicher Supervision, ab Mitte des Jahres auch per Videosupervision.

Ein Webinar zum Thema Videoberatung- und Webinar wurde von zwei Sozialpädagoginnen an zwei Tagen wahrgenommen.

Der AK Schwangerenberatung fand als Videokonferenz im Herbst 2020 statt, an der alle staatl. anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in der Region 10 teilnahmen.

Seit 2019 besteht am Landratsamt Pfaffenhofen die Hebammenkoordinierungsstelle welche am Gesundheitsamt im Bereich der Schwangerenberatung angesiedelt wurde. Dieses mit Fördergeldern der bayerischen Staatsregierung unterstützte Projekt hat die Optimierung der Versorgung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie die Netzwerkarbeit zwischen Schwangeren/Wöchnerinnen und den Hebammen, sowie anderen geburtshilflich relevanten Akteuren im Landkreis zum Ziel.

Im letzten Jahr wanden sich insgesamt 140 Frauen hilfesuchend an die Hebammenkoordinierungsstelle. Die Anliegen waren dabei unterschiedlich. Mal bedarf es der Unterstützung bei der Suche nach einer Hebamme, mal ging es um allgemeine Gesundheitsfragen, Suche nach einer Hausgeburtshebamme oder Geburtsvorbereitungskurs oder auch Fragen zur Säuglingspflege.

Um allen Anfragen gerecht zu werden wird die Koordinierungsstelle aktuell mit einem Stellenanteil von 40% (16,5 Wochenstunden) durch eine Hebamme besetzt. Die anfragenden Frauen haben immer dienstags die Möglichkeit ihre Fragen im Rahmen einer Telefonsprechstunde zu stellen, donnerstags besteht die Möglichkeit zur persönlichen Sprechstunde im Gesundheitsamt.

Insgesamt 36 Frauen baten 2020 um Unterstützung bei der Suche nach einer Hebamme für das häusliche Wochenbett, wobei davon 18 Frauen unmittelbar an eine Kollegin für die aufsuchende Betreuung vermittelt werden konnten, zwei Frauen entschieden sich aktiv gegen eine Betreuung, eine Frau verzog im Laufe der Schwangerschaft, eine entschied sich für die Begleitung durch eine Doula und 14 Frauen konnten im Rahmen von Notfallsprechstunden durch kooperierende Hebammen in den bayerischen Schulferien vermittelt werden.

8. Allgemeine Gesundheitsförderung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit inkl. gesundheitlicher Aufklärung und Beratung nach dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG); Gremienarbeit

Im Berichtsjahr 2020 fanden zu den o.g. Themen aufgrund der Pandemie keine Aktionen statt. Im Bereich Beratung von Psychisch Kranken und Angehörige psychisch Kranker fanden weiterhin Beratungen oder Hausbesuche im vertretbarem Ausmaß statt.

Gremienarbeit und Teilnahme an Arbeitskreisen fiel 2020 aus.

Dr. med. Martina Kudernatsch